

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde bedarf der umfassenden parlamentarischen Kontrolle. Die derzeitige Regelung der Berichtspflicht der fachlich zuständigen Ministerin oder des fachlich zuständigen Ministers gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission wird diesen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße gerecht. Daneben ist auch die Kontrolle des Parlaments im Zusammenhang mit der Aufbewahrung personenbezogener Daten zu verbessern.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes vor. Künftig soll die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister die Parlamentarische Kontrollkommission mindestens viermal jährlich umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge unterrichten, die von besonderer Bedeutung sind. Anlassbezogen soll die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister auch über sonstige Vorgänge berichten.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Die Erweiterung der Unterrichtungspflicht kann für die Verfassungsschutzbehörde und für das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur zu zusätzlichem Aufwand führen. Inwieweit hieraus allerdings Mehrkosten entstehen, kann nicht mit Verlässlichkeit beziffert werden. Sie werden sich aber in geringem Umfang bewegen.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes
(LVerfSchG)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 72), BS 12-2, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Worte „im Einvernehmen mit der Parlamentarischen Kontrollkommission“ eingefügt.

2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „viermal“ ersetzt.

2. Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister hat anlassbezogen auch über sonstige relevante Vorgänge zu berichten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Dieser Gesetzentwurf dient der Stärkung der parlamentarischen Kontrollbefugnisse.

Die Verfassungsschutzbehörde ist bei ihrer Aufgabenerfüllung an Recht und Gesetz gebunden. Ihre Tätigkeit bedarf daher der umfassenden parlamentarischen Kontrolle.

Neue extremistische Herausforderungen – insbesondere im Bereich des Terrorismus – stellen die Verfassungsschutzbehörde vor veränderte Aufgaben und verlangen ihr viel ab. Jede Form des Extremismus erschüttert die Demokratie in ihren Grundfesten und hat in unserem demokratischen System keinen Platz. Extremistische Ideologien müssen daher entschieden bekämpft werden.

Diese Veränderungen rufen auch die Notwendigkeit hervor, das gegenwärtige System der parlamentarischen Kontrolle da-

hingehend zu überprüfen, ob es diesen neuen Anforderungen noch gerecht wird.

Der Gesetzentwurf trägt unter Sicherstellung der Vertraulichkeit zur Verbesserung der demokratischen Kontrolle des Verfassungsschutzes durch den Landtag bei.

Dies gilt im Besonderen im Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Aufbewahrung dieser Daten stellt trotz Vertraulichkeit einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar. Wenn von einer Löschung innerhalb der gesetzlichen Fristen abgesehen wird, ist dies in der Parlamentarischen Kontrollkommission zu erörtern. Damit verbunden ist ein verstärkter Begründungszwang verbunden.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht